

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1456 I

Unser Zeichen  
E2-1617-3-131

München  
08.10.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Christian Klingen vom 14.09.2020 betreffend Frauen in der linksextremistischen Szene & verfassungswidrige Aktivitäten in/von Antifa-Kampfschulen in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und wie folgt:

*zu 1.1. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung dafür- bzw. dagegen, daß die Einschätzung des obersten Staatsanwalts der USA Bill Barr, daß es das Ziel der "Antifa" ist, "in Deutschland den Kommunismus einzuführen" auch für Bayern zutrifft?*

*zu 1.2. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung dafür- bzw. dagegen, daß die Einschätzung des obersten Staatsanwalts der USA Bill Barr, daß es das Ziel der "Antifa" auch in Deutschland / Bayern ist, "a new urban guerilla warfare" einzuüben und zu praktizieren?*

Die Fragen zu 1.1. und 1.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Staatsregierung sieht davon ab, zu (angeblichen) Äußerungen ausländischer Behördenvertreter Stellung zu nehmen.

*zu 1.3. Welche Ereignisse müssen nach Ansicht der Staatsregierung erfüllt sein, daß z.B. Mitglieder aus dem Antifa-Netzwerk einen „Bürgerkrieg“ führen, oder sich auf einen „Bürgerkrieg“ vorbereiten?*

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine Entwicklung i.S.d. Fragestellung hindeuten. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu persönlichen Einschätzungen des Fragestellers Stellung zu nehmen.

*zu 2.1. Trifft die Einschätzung des Sprechers des Bundesamts für Verfassungsschutz „ innerhalb der linksextremistischen Szene ein Wandel von reaktivem Selbstverteidigungstraining hin zu proaktiven Kampfsportarten zu erkennen “, auch für Bayern zu?*

Der Staatsregierung ist keine entsprechende Äußerung eines Sprechers des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) bekannt. Soweit die Fragestellung auf eine Äußerung des Sprechers des baden-württembergischen Landesamts für Verfassungsschutz Bezug nimmt, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 03.04.2020 zu Frage 5.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach und Christian Klingen „Autonome in Bayern 2019“ vom 09.01.2020 (LT-Drs. 18/6473) verwiesen. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

*zu 2.2. Trifft die Einschätzung des Sprechers des Bundesamts für Verfassungsschutz “ bei Auseinandersetzungen zwischen „rechtem“ und „linkem“ Lager sei zu beobachten, dass „die Anwendung von Gewalt zunehmend von linksextremistischer Seite ausgeht “ auch auf Bayern zu?*

Der Staatsregierung ist keine entsprechende Äußerung eines Sprechers des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) bekannt. Soweit die Fragestellung auf eine Äußerung des Sprechers des baden-württembergischen Landesamts für Verfassungsschutz Bezug nimmt, liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) keine Erkenntnisse vor, die eine solche Einschätzung für Bayern rechtfertigen würden.

zu 2.3. *Trifft die Einschätzung des Sprechers des Bundesamts für Verfassungsschutz: „ Die gewaltorientierte linksextremistische Szene hat sich gegenüber der Kampfsportszene und anderen gewaltaffinen Szenen geöffnet .“ auch für Bayern zu (Bitte unter Anführen von Beispielen begründen)?*

Die Kampfsportszene als solche ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 03.04.2020 zu Frage 5.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach und Christian Klingen „Autonome in Bayern 2019“ vom 09.01.2020 (LT-Drs. 18/6473) verwiesen. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

*zu 3.1. Welche Zahlen zur politisch motivierten Kriminalität aus Bayern unterstützen die in 2.1. und 2.2. und 2.3. zitierten Einschätzungen?*

*zu 3.2. Aus welchen Orten Bayerns hat die Staatsregierung Hinweise, daß die in 2.1 und 2.2. und 2.3. zitierten Einschätzungen zutreffen?*

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Politisch Motivierte Straftaten werden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität gespeichert. Die Speicherung einer Straftat erfolgt auf Grund der Umstände der Tat und oder der Einstellung des Täters betreffend die jeweilige Straftat gemäß dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem. Jedoch ist eine standardisierte Auswertung hinsichtlich der Zuordnung einer Szeneangehörigkeit nicht möglich, so dass die Fragen 3.1 und 3.2 nicht beantwortet werden können.

*zu 4.1. Welche linksextremistischen Akteure aus Bayern und/oder Organisationen bieten in Bayern Kampfsport an (Bitte präzise aufschlüsseln)?*

*zu 4.2. In/an welchen Örtlichkeiten der linken Szene in Bayern werden regelmäßig “Selbstverteidigungs- Kickbox- Kampfsport- und Selbstverteidigungstraining” o.ä. veranstaltet (Bitte präzise aufschlüsseln)?*

*zu 4.3. In welchen Zeitabständen werden die in 4.1. bzw. 4.2. abgefragten Angebote durchgeführt?*

Die Fragen zu 4.1. bis 4.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG). Das BayLfV darf zudem gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln. Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Dem BayLfV sind derzeit keine Kampfsportorganisationen bekannt, die die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 03.04.2020 zu Frage 5.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach und Christian Klingen „Autonome in Bayern 2019“ vom 09.01.2020 verwiesen (LT-Drs. 18/ 6473). Das BayLfV geht davon aus, dass der in der Antwort der Staatsregierung benannte Personenkreis durchschnittlich einmal pro Woche trainiert.

Dem BayLfV sind keine öffentlichen, in Bayern stattfindenden Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung bekannt. Die Übermittlung weitergehender Informationen zu Kampfsport trainierenden Einzelpersonen, zu nicht öffentlich beworbenen Trainings/Veranstaltungen oder zu deren jeweiligem Turnus ist aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich:

Das der autonomen Szene zuzurechnende Personenpotenzial ist auf Klein- bis Kleinstgruppierungen zersplittert, die auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen und in denen nur wenige Personen von entsprechenden Aktivitäten Kenntnis haben. Mit Blick auf diese Kleinteiligkeit und aufgrund der Tatsache, dass die jeweilige Aktivität im Kampfsportbereich nur einem kleinen Kreis Eingeweihter bekannt ist, würde eine Auflistung der dem BayLfV bekannten linksextremistischen Kampfsportveranstaltungen unter Einbeziehung der regionalen Verortung den Erkenntnisstand des BayLfV offenlegen und Rückschlüsse auf die konkrete Zielrichtung des Aufklärungsinteresses des BayLfV sowie zu Methodik, zu Vorgehensweisen und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten des BayLfV ermöglichen. Insbesondere könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z.B. Einsatz von V- Leuten, Observationen oder G10 Maßnahmen – geschlossen werden. Mit der Beantwortung dieser Frage würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit konterkarieren würden. Soweit die Gewinnung von Informationen beeinträchtigt wird, wäre gerade mit Blick darauf, dass die genannten Gruppierungen dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, auch die Sicherheit des Freistaates Bayern gefährdet. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Vorbemerkung erwähnten „Aktionstrainings“ nicht um „Kampfsporttraining“ im Sinne der Fragestellung handelt, da diese Aktionstrainings zwar taktische, aber keine „kampfsportlichen“ Komponenten aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 21.06.2017 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze „Kontrolle wegen „Demotraining“ in Rosenheim“ vom 26.04.2017, Drs. 17/17454) sowie auf den aktuellen bayerischen Verfassungsschutzbericht

S. 240 f. verwiesen.

*zu 5.1. Welche Informationen liegen der Staatsregierung vor, die zur Annahme berechtigen, daß der am 1.5.2020 in Berlin wegen Überfalls auf das Team der Heute-Show festgenommene Simon S nicht identisch ist, mit dem MMA-Trainer Simon Söhner aus der MMA-Kickboxschule Fabian Hili in Regensburg?*

Der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München sowie der Staatsanwaltschaft Regensburg liegen keine Erkenntnisse über eine Beteiligung der genannten Person an den Vorfällen in Berlin vor.

*zu 5.2. Welche Informationen liegen der Staatsregierung vor, die zur Annahme berechtigen, daß die MMA-Kickboxschule Fabian Hili in Regensburg kein Antifa-Kampfsportzentrum ist?*

*zu 5.3. welche Informationen sind der Staatsregierung darüber bekannt, daß die MMA-Kickboxschule Fabian Hili in Regensburg oder ihre Trainer an Antifa-Kampf-Wettkämpfen teilnehmen?*

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Beobachtungsauftrag des BayLfV ist nur dann eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung gerichtete „extremistische“ Aktivitäten und Zielsetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der in der Fragestellung genannten Kickboxschule nicht vor. Dem BayLfV liegen keine Informationen vor, die die Annahme des Fragestellers begründen könnten, dass es sich bei genannter Kickboxschule um ein „Antifa-Kampfsportzentrum“ handelt, oder diese an benannten Wettkämpfen teilnehme. Jenseits des Beobachtungsauftrages findet keine systematische Datenerhebung statt.

Ebenso liegen weder der ZET noch der Staatsanwaltschaft Regensburg Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der in der Fragestellung benannten MMA-Kickboxschule um ein Antifa-Kampfsportzentrum handeln könnte, noch liegen dort Erkenntnisse vor, wonach die Kickboxschule oder ihre Trainer an Antifa-Kampf-Wettkämpfen teilnehmen würden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.07. 2020 zu Frage 6.2. der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Klingen „Unterstützung der USA in deren Kampf gegen die „Domestic Terror Organization Antifa“ aus/durch Bayern“ vom 09.06.2020 (LT-Drs. 18/9277) verwiesen.

*zu 6.1. Wie schützt die Staatsregierung ihre Polizeikräfte davor einer zunehmenden Anzahl im Kampfsport ausgebildeter Antifa-Anhänger gegenüber zu stehen?*

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte in Bayern werden in einem einheitlichen Erhebungsraaster (GewaPol) erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird ein jährliches Lagebild erstellt, um auf dessen Grundlage Entwicklungen und Handlungsbedarfe zeitgerecht erkennen und auf einer validen Informationsbasis politische und polizeistrategische Entscheidungen treffen zu können. Hierbei werden alle Gruppen- und Szenezugehörigkeiten gleichsam betrachtet.

Für die Sicherheit der Einsatzkräfte hat die Staatsregierung in den vergangenen Jahren viel Geld in innovative und moderne Ausrüstung investiert. Alle Polizeibeamten wurden mit neuen Dienstwaffen, ballistischer Schutzausrüstung und neuen Einsatzstöcken ausgestattet. Flächendeckend wurden alle Polizeidienststellen mit Body-Cams ausgerüstet, um unter den rechtlichen Voraussetzungen das Einsatzgeschehen beweiskräftig dokumentieren zu können. Außerdem erproben ausgewählte Einheiten derzeit Distanz-Elektroimpulsgeräte (sog. Taser). Für die geschlossenen Einheiten wurde ein neuer Einsatzanzug beschafft, welcher im Vergleich zum früheren Modell nicht nur eine erhebliche Verbesserung des Tragekomforts gewährt, sondern auch schwer entflammbar ist und die Einsatzkräfte mit zusätzlichen Protektoren noch besser vor einer Einwirkung durch das polizeiliche Gegenüber schützt.

In Bezug auf die Kompetenzen ist die Bayerische Polizei gut gerüstet. Mit dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) haben die Polizeibeamten ein Regelwerk an der Hand, das ihnen umfassende Befugnisse für den täglichen Einsatz zur Verfügung stellt.

Mit der auch von der Staatsregierung geforderten Strafverschärfung bei tätlichen Angriffen gegen Polizeibeamte vom Mai 2017 und dem im Februar 2020 bayernweit in Kraft getretenen „Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte – Täter verfolgen, Helfer schützen“ wurden gute Voraussetzungen für eine konsequente Strafverfolgung und spürbare Bestrafung derartiger Gewalttäter geschaffen. Ziel ist vor allem auch, eine abschreckende Wirkung zu erzielen und dem Täter möglichst zeitnah die Folgen seiner Tat vor Augen zu führen und spürbar zu machen.

In der Aus- und Fortbildung wird dafür gesorgt, dass die bayerischen Polizeibeamten eine konflikträchtige Einsatzlage z. B. mit im Kampfsport trainierten gefährlichen Gruppen, professionell bewältigen können. Das in der Ausbildung Erlernte wird in der Fortbildung erhalten und vertieft. So müssen alle Polizeivollzugsbeamten jährlich verpflichtend das Training des Polizeilichen Einsatzverhaltens (PE) absolvieren. Es umfasst die möglichst realitätsnahe Schulung von professioneller Handlungs- und Verhaltenssicherheit der Polizeivollzugsbeamten im polizeilichen Einsatzgeschehen. PE ist im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei als ganzheitliches Training konzipiert. Dabei werden in komplexen Übungen alle Bereiche des polizeilichen Einsatzgeschehens von der verbalen Kommunikation über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schusswaffengebrauch trainiert. Infolge der stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Inhalte entsprechen die Trainings den aktuellen fachlichen Anforderungen. Dabei spielt auch die Eigensicherung eine große Rolle. Oberstes Ziel des polizeilichen Einschreitens stellt eine Situationsbeherrschung mit gewaltfreier Konflikt-handhabung dar. Bei der Bayerischen Polizei werden verschiedene Seminare angeboten, die Themen wie Interaktion im Innen- und Außenverhältnis, Stressbewältigung, emotionale Stabilität, Konfliktmanagement und Selbstkontrolle behandeln. Besonders zu nennen sind hier das sog. "Selbstentwicklung-, Teamorientierungs- und Einsatzbewältigungstraining" (S.T.E.). Es soll also im Idealfall zu gar keiner gewaltsamen Auseinandersetzung kommen. Dennoch wird beispielsweise in der sog. "einsatzbezogenen polizeilichen Selbstverteidigung und Eigensicherung" den Beamten die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt, um erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der Eigensicherung anwenden zu können; auch gegen eine Gruppe von gewaltbereiten oder gewaltsam agierenden Personen und bis zu dem Punkt, dass die Personen zur Verfolgung der dabei begangenen Straftaten in Gewahrsam genommen werden können.



Wichtig ist auch die Stärkung der Resilienz der Einsatzkräfte für erlebte Gewalt und eine gute psychosoziale Nachsorge nach schweren Einsätzen. Diese Fürsorge dient dem Wohle des betroffenen Beamten, aber auch dem Erhalt seiner Leistungsfähigkeit für die Organisation. Dabei stehen Polizeibeamte bei ihrer täglichen Dienstverrichtung oftmals Grenzsituationen gegenüber, dazu zählt auch die Gewalt gegen die Einsatzkräfte selbst. Um den von Gewalt betroffenen Polizeibeamten eine fachkundige Hilfe bei der Problemverarbeitung anbieten zu können, ist bei der Bayerischen Polizei mit dem Polizeiinternen Netzwerk (PIN) ein umfangreiches und zentral sowie dezentral für Polizeibeamte und ggf. deren Angehörige verfügbares Betreuungs- und Beratungsangebot eingerichtet, das sich aus Spezialisten bzw. entsprechend fortgebildeten Beamten verschiedener Fachbereiche zusammensetzt. Hierzu zählen insbesondere die Psychologen des Zentralen Psychologischen Dienstes (ZPD), die bei den Verbänden angesiedelten Sozialpädagogen des Polizeilichen Sozialen Dienstes (PSD), die Polizeiseelsorger und der Ärztliche Dienst der Bayerischen Polizei.

*zu 6.2. Wie viele Gefährderansprachen mit Personen, die die Staatsregierung dem gewaltbereiten Antifa-Spektrum zurechnet, hat die Staatsregierung im Jahr 2020 durchgeführt (Bitte in Oberbayern die Städte, in denen diese Gefährderansprachen durchgeführt wurden angeben)?*

Die Maßnahme der polizeilichen Gefährderansprache wird bei der Bayerischen Polizei nicht statistisch automatisiert auswertbar erfasst.

*zu 6.3. Welche Maßnahmen ergreift die Polizei, um zu verhindern, daß sich aus dem Antifa-Netzwerk linksextreme Einheiten herausbilden, die ihrer Auffassung nachgehen, einen Bürgerkrieg führen zu müssen, bzw. tatsächlich zu führen?*

Die Bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität und damit auch die linksmotivierten Straftaten konsequent zu bekämpfen. Hierzu zählt unter anderem die enge und vertrauensvolle nationale und internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden und den Verfassungsschutzbehörden. Auch die strategischen und operativen Auswertungen sowie die konsequente und zielgerichtete Informationssammlung und -bewertung stellen einen Grundlage für

das Erkennen und der anschließenden präventiver und repressiver Maßnahmen gegen (potentielle) linksextremistische Straftäter und Gruppierungen dar.

*zu 7.1. Ist das Innenministerium oder das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz durch die Redaktion der Zeitung die WLET kontaktiert worden um einen Beitrag zum Artikel „Kampfsport der Antifa bereitet Verfassungsschutz Sorge“ vom 23.8.2020 zu leisten?*

*zu 7.2. Welche nicht in dem in 7.1. abgefragten Artikel enthaltenen Hinweise hat die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde den Redakteuren im Rahmen der Gespräche gegeben (Bitte vollständig ausführen)?*

Die Fragen zu 7.1. und 7.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Pressestelle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurde – unter Hinweis darauf, dass die Anfrage „nicht dringend“ sei – am Nachmittag des 21.08.2020 von der WELT angefragt, ob das StMI „spontan interessante Informationen“ zu einem bereits in der Erstellung befindlichen Artikel in der Ausgabe der „WELT am Sonntag“ vom 23.08.2020 übermitteln wolle. Eine Rückantwort durch die Pressestelle des StMI unterblieb.

*zu 8.1. In welchen Berufen sind nach Kenntnis / Einschätzung der Staatsregierung Linksextremisten statistisch gehäuft anzutreffen?*

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags speichert das BayLfV Daten von Personen (d.h. personenbezogene Daten) nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Dies ist für den „Beruf“ nur in Einzelfällen erforderlich. Aufgrund benannter Speicherpraxis ist eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

*zu 8.2. Welche speziellen Maßnahmen der Staatsregierung wirken der in linksextremen bis linksterroristischen Organisationen oft anzutreffenden Dominanz von*

*Frauen entgegen oder zielen darauf ab (Im Verneinensfall bitte den Grund angeben aus dem heraus dieser Ansatz tritt der statistischen Auffälligkeit nicht weiter vertieft wird)?*

Dem BayLfV ist keine Statistik bekannt, die eine „statistisch auffällige Dominanz von Frauen in linksextremen bis linksterroristischen Organisationen“ ausweist. Der in der Vorbemerkung in Bezug genommene Artikel der Bundeszentrale für Politische Bildung hat ausschließlich die Rote-Armee-Fraktion (RAF) zum Thema. Darüber hinaus tritt die Staatsregierung seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis oder der Geschlechterparität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die Innere Sicherheit abzuwehren. Einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, der Strafprozessordnung und des Polizeiaufgabengesetzes.

Im Bereich der Radikalisierungsprävention des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden bei allen Maßnahmen – wo möglich – stets Gender-Aspekte berücksichtigt. Dazu zählen u.a. der phänomenbezogene Austausch von Gender-Perspektiven sowie die Thematisierung von Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen im Rahmen bestehender Präventionsmaßnahmen. Ergänzend dazu finden Austauschgespräche mit der Wissenschaft und die Wissensvermittlung über Fachartikel und Vorträge statt.

*zu 8.3. Wie verhindert die Staatsregierung den Transfer von linksextremem Gedankengut bzw. Gewaltbereitschaft von insbesondere weiblichen Linksextremisten / Linksextremistinnen auf Schutzbefohlene in den sozialen Berufen, wie z.B. dem Lehrerberuf?*

Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung verbieten, dass Beamte oder Richter im Staatsdienst tätig werden, die die freiheitlich-demokratische Ordnung ablehnen oder bekämpfen. Der Freistaat Bayern ergreift daher alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der öffentliche Dienst frei bleibt von extremistischen Tendenzen. Eine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern erfolgt nicht.

Bereits vor Einstellung in den öffentlichen Dienst müssen alle Bewerber gemäß der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerföDBek) einen Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue ausfüllen. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung zur Verfassungstreue zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel zur Klärung der Verfassungstreue gemäß VerföDBek sind insbesondere Anfragen beim BayLfv, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Diese Anfragen erfolgen bei Bewerbern im Zusammenhang mit der Berufung in ein Richterverhältnis regelmäßig und bei sonstigen Bewerbern anlassbezogen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, hat die zuständige Personaldienststelle anhand des konkreten Einzelfalles zu prüfen, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten und ggf. dienstrechtliche Maßnahmen – bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis – bzw. im Arbeitnehmerbereich arbeitsrechtliche Schritte (bis hin zur Kündigung) zu ergreifen sind. Darüber hinaus können auch bestimmte strafrechtliche Verurteilungen von Gesetzes wegen zum Verlust der Beamtenrechte führen.

Hinsichtlich der Berufe der freien Wirtschaft besteht keine Verantwortlichkeit der Staatsregierung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär